

Zwischen dem Land Niedersachsen

vertreten durch	Arbeitgeber
-----------------	-------------

und

Frau oder Herr	geboren am	Beschäftigte oder Beschäftigter
wohnhaf in		

wird

vorbehaltlich

folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Frau oder Herr	wird ab eingestellt
----------------	----------------------------

als nebenberufliche Lehrkraft auf bestimmte Zeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Unterrichtsstunden
--

<input type="checkbox"/> nach § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung <input type="checkbox"/> bis <input type="checkbox"/> längstens bis zum

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten – der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), – der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie – die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Niedersachsen jeweils gilt.

§ 3

1. Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz TV-L sechs Wochen.
2. Für die Kündigung des nach § 30 Abs. 1

<input type="checkbox"/> Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L <input type="checkbox"/> Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L
--

§ 4

Die oder der Beschäftigte erhält eine Einzelstundenvergütung der Entgeltgruppe _____ TV-L nach der Tabelle Stundenentgelte West (in Euro) bei einer Wochenarbeitszeit von derzeit 39 Stunden 48 Minuten in der jeweils gültigen Fassung.
--

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der oder dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

Anpassungen der Eingruppierungen aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung können auch entgeltgruppenübergreifend erfolgen (§ 17 Abs. 4 TVÜ-Länder).

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand (§ 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder).

§ 5

Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

- Die Nebenabrede(n) kann / können schriftlich gekündigt werden mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss
 - von / zum

- Die Nebenabrede(n) kann / können nicht gesondert gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

(Ort / Datum)

für den Arbeitgeber

Beschäftigte oder Beschäftigter